

(8) Die im Betrieb Beschäftigten sind vom Leiter der Apotheke zweimal im Jahr über die Brandschutz- und Arbeitsschutzanordnungen zu unterrichten.

§ 27

Krankenbehandlung

(1) Krankenbehandlung ist den in der Apotheke Beschäftigten untersagt.

(2) In Notfällen kann Erste Hilfe geleistet werden.

§ 28

Meldung von Apothekenmitarbeitern

(1) Der Apothekenleiter hat innerhalb von acht Tagen den Beginn und die Beendigung eines jeden Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiter gemäß § 23 dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke schriftlich zu melden. Die Meldungen auf Grund sonstiger Meldeordnungen bleiben unberührt.

(2) Dem Apothekenleiter sind vor Einstellung eines Mitarbeiters im Original folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) Approbationsurkunde bei Apothekern,
- b) Zeugnis über pharmazeutisches Staatsexamen bei Kandidaten der Pharmazie,
- c) Urkunde über die staatliche Anerkennung bei Apothekenassistenten.
- d) Zeugnis der Fachschule für Pharmazie bei Apothekenassistenten im praktischen Jahr,
- e) Facharbeiterzeugnis oder Helferbrief bei Apothekenhelfern.

III.

Einrichtung und Betrieb, Leitung und Fachpersonal in Zweigapotheken, Arzneimittelausgabestellen und Apotheken in Krankenhäusern

§ 29

Räume der Zweigapotheken

(1) Eine Zweigapotheke besteht mindestens aus folgenden Räumen:

- a) Offizin,
- b) Lagerraum,
- c) Arzneimittelkeller,
- d) Büro.

(2) Diese Räume sind den Erfordernissen nach zweckentsprechend einzurichten.

(3) Über Eignung der Räume und Einrichtung entscheidet der Leiter der Stammapotheke im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 entsprechend.

§ 30

Räume der Arzneimittelausgabestellen

(1) Eine Arzneimittelausgabestelle besteht mindestens aus einem Raum zur Ausgabe und Aufbewahrung der Arzneimittel.

(2) Der Raum ist den Erfordernissen nach zweckentsprechend einzurichten.

(3) Über Eignung des Raumes und Einrichtung entscheidet der Leiter der Stammapotheke im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 entsprechend.

§ 31

Räume der Apotheken in Krankenhäusern

(1) Zu den Räumen gemäß § 2 sind je nach Art und Erfordernis zusätzlich räumliche Voraussetzungen zu schaffen für:

- a) Destillationen,
- b) die Herstellung von Injektionslösungen,
- c) Sterilisationen,
- d) die Verarbeitung von Farbstoffen,
- e) physikalische Untersuchungen,
- f) die Arzneimittelausgabe.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für öffentliche Apotheken, die in erheblichem Umfang stationäre Einrichtungen versorgen.

(3) Die Bestimmungen gemäß Anlage 1 sind den Erfordernissen eines Krankenhausbetriebes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wände und Fußböden der Räume gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e sind der Zweckbestimmung entsprechend zu kacheln, zu fliesen oder mit einem anderen geeigneten Belag zu versehen.

(5) Der Raum für Sterilisationen muß so hergerichtet sein, daß er weitestgehend ein keimfreies Arbeiten ermöglicht.

(6) Für die physikalischen Untersuchungen müssen mindestens die Geräte zur Ausführung physikalischer Untersuchungsmethoden entsprechend den Bestimmungen des DAB vorhanden sein.

(7) Der Raum für die Arzneimittelausgabe kann unmittelbar mit der Offizin verbunden sein, sofern gewährleistet ist, daß ein Betreten der Arbeitsräume durch Personen, die nicht zum Apothekenbetrieb gehören, ausgeschlossen ist.

§ 32

Einrichtung der Zweigapotheken, Arzneimittelausgabestellen und Apotheken in Krankenhäusern

(1) Die Einrichtung der Zweigapotheken und der Arzneimittelausgabestellen richtet sich entsprechend unter Berücksichtigung des Aufgabengebietes nach den Bestimmungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Einrichtung von Apotheken in Krankenhäusern und von öffentlichen Apotheken, die in erheblichem Umfang Krankenhäuser versorgen, richtet sich nach dem Apothekeneinrichtungskatalog gemäß Anlage 1 und nach dem anliegenden zusätzlichen Einrichtungskatalog für Apotheken in Krankenhäusern (Anlage 2).

§ 33

Personelle Besetzung von Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen

(1) Die Leiter der Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen sind hinsichtlich des Dienstbetriebes der Aufsicht des Leiters der Stammapotheke unterstellt.

(2) Die Leitung von Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen kann Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung und ausreichender Berufserfahrung übertragen werden.

(3) Arzneimittelausgabestellen, die nur die in der Stammapotheke angefertigten und für den einzelnen Patienten abgepackte Arzneimittel abgeben und nicht-apothekepflichtige Mittel vorrätig halten, können mit einem Apothekenhelfer besetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Arztpraxen.